

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 712 ASVG

ASVG - Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.01.2025

1. (1)§ 53b Abs. 2a und 3 in der Fassung des BundesgesetzesBGBl. I Nr. 151/2017 tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

- 2. (2)§ 319b tritt mit Ablauf des 30. Juni 2018 außer Kraft.
- 3. (3)§ 53b Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2017 ist auf Entgeltfortzahlungstage infolge von Krankheit und Unfällen, die nach dem 30. Juni 2018 eingetreten sind bzw. sich ereignet haben, anzuwenden.

In Kraft seit 11.11.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$